

Kündigung des deutsch-brasilianischen Doppelbesteuerungsabkommens

Hintergründe und Konsequenzen

TEXT: PARVIS PAPOLI-BARAWATI*

Am 7. April 2005 wurde von deutscher Seite das seit fast 30 Jahren bestehende Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (kurz: DBA) gekündigt. Die Kündigung wird ihre Wirkung zum 31. Dezember 2005 entfalten, so dass es im bilateralen Verhältnis beider Staaten ab Beginn des Jahres 2006 vorläufig kein DBA mehr geben wird.

Niemals zuvor hat die deutsche Bundesregierung ein DBA gekündigt. Dass dieses historische Ereignis mit Brasilien ein Land trifft, zu welchem Deutschland gewachsene und traditionell gute Beziehungen unterhält, und die Kündigung ausgerechnet in eine Phase kontinuierlichen Wachstums und der Konsolidierung des Stabilitätskurses Brasiliens fällt, rechtfertigt eine genauere Betrachtung des Ereignisses.

Vieles hat man in letzter Zeit über die Gründe der Kündigung gehört und gelesen. Vor allem von

geänderten Verhältnissen, mangelnder Vertragstreue und einer sich häufenden Zahl von Auslegungs- und Anwendungskonflikten war die Rede. Alle genannten Punkte sowie einige weitere haben ihren Platz im Potpourri der Kündigungsgründe. Als eines der primären Motive gilt – zumindest offiziell – die Neuorientierung der deutschen DBA-Politik. Diese neue Politik drückt sich im Fehlen des hiesigen politischen Willens aus, an alten Zugeständnissen festzuhalten, die aus einer Zeit heute nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gültiger politischer und wirtschaftlicher Verhältnisse des anderen Vertragsstaates stammen.

Da Brasilien zu Beginn der 70er Jahre nach deutschem wirtschafts- und steuerpolitischen Verständnis noch als Entwicklungsland galt, enthält das gekündigte DBA eine Reihe von Vergünstigungen und Anreize für deutsche Investitionen in Brasilien. Aufgrund der eingetretenen nachhaltigen Konsolidierung und langfristig positiven Entwicklung seiner politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der letzten drei Jahrzehnte wird Brasilien zu Recht nicht mehr als Entwicklungsland



betrachtet. Die deutschen Zugeständnisse des DBA werden von der Bundesregierung deshalb als heute nicht mehr haltbar angesehen und erschienen vor allem vor dem Hintergrund der eigenen gravierenden Haushalts- und Konjunkturprobleme nicht mehr haltbar. Diese Haltung stieß zwar auf breiten Widerstand der deutschen Unternehmerschaft und ihrer Interessenverbände. Gleichwohl ist anzunehmen, dass noch weitere DBA sonstiger „Schwellenländer“ einer grundlegenden Revision unterzogen werden, zu der Brasilien seine von deutscher Seite geforderte Zustimmung letztlich verweigert hatte.

Der allgemeinen Besorgnis bezüglich der Konsequenzen der

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Osnabrück und auf das deutsch-brasilianische Unternehmensrecht spezialisiert. Weitere Informationen und Kontaktdaten unter www.papoli-barawati.com

DBA-Kündigung stellte sich die Bundesregierung sofort mit folgender Feststellung entgegen: „Angesichts der auch ohne Doppelbesteuerungsabkommen nach den nationalen Steuerrechten bestehenden steuerlichen Anrechnungsmöglichkeiten sind keine nennenswerten Wirkungen auf die engen deutsch-brasilianischen Wirtschaftsbeziehungen zu erwarten.“

Diese nicht unumstrittene Aussage dürfte zumindest in dem Sinne zutreffen, dass das tatsächliche hinter dem zunächst allgemein befürchteten Ausmaß der Wirkungen zurückbleibt. Dies ist einerseits auf die bestehenden Anrechnungsmöglichkeiten der jeweils nationalen Steuergesetze zurückzuführen, ferner auch darauf, dass Brasilien ohnehin nicht alle DBA-Regelungen im vereinbarten Sinne ausgelegt und bedient hatte.

Nachfolgend seien einige der als wichtig angesehenen Konsequenzen hervorgehoben:

Auf Darlehenszinsen erhebt der brasilianische Fiskus eine Quellensteuer von 15%. Das DBA sieht hierzu Vergünstigungen für deutsche Kreditinstitute (Banken: 10%; öffentliche Kreditanstalten, z.B. KfW: Steuerfreiheit) vor, die also künftig wegfallen. Ferner entfällt künftig die Anrechnungsmöglichkeit fiktiver Zinsen (20% anstatt tatsächlich gezahlter 15%) auf die deutsche Körperschaftsteuerschuld. Diesen zusätzlichen Anreiz von 5% wird es also ohne DBA nicht mehr geben.

Auch bei den Lizenzgebühren wird ohne DBA die bisher gelten-

de fiktive Anrechnung von 20% entfallen (tatsächlich werden 15% Quellensteuer gezahlt zuzüglich der 10%igen CIDE-Abgabe). Anstelle der fiktiven Anrechnung kommt es künftig wie bei den Zinsen nur noch zur Anrechnung der tatsächlich in Brasilien gezahlten Quellensteuer.

Bei sonstigen Dienstleistungen ohne Technologietransfer erhebt Brasilien z.Zt. eine Quellensteuer von 25%, die nach heutiger Vertragslage (DBA) in Deutschland nicht anrechenbar ist. Hier dürfte der Wegfall des DBA sogar zu einer Verbesserung für den deutschen Unternehmer führen, vorausgesetzt, der deutsche Fiskus lässt künftig eine Anrechnung dieser tatsächlich in Brasilien gezahlten Steuer zu.

Bei natürlichen Personen mit Doppelwohnsitz wird ohne DBA die volle Besteuerung in beiden Ländern erfolgen (Prinzip der „Welteinkünfte“). Heute verhindert noch Art. 4 DBA die doppelte Besteuerung. Ab dem 1.1.2006 gilt daher der Grundsatz: doppelter Wohnsitz = doppelte Besteuerung!

Die Behandlung der „Verrechnungspreise“ bei verbundenen Unternehmen, einer der hauptsächlichen Anwendungskonflikte, erfolgt gemäß interner brasilianischer Verrechnungspreisregeln, die zum Teil nicht den Grundsätzen der OECD entsprechen. Hierzu gibt es in Brasilien aber bereits einen

Gesetzentwurf, der eine OECD-konforme Anpassung dieser Regelungen vorsieht.

Daneben gibt es weitere im Zusammenhang mit dem Wegfall des DBA stehende Aspekte, die im Einzelfall im Rahmen einer Projektplanung zu beleuchten und gegebenenfalls zu berücksichtigen sind.

Natürlich ist die einseitige Kündigung eines 30 Jahre bestehenden bilateralen Steuerabkommens schon aufgrund ihrer möglichen negativen Signalwirkung grundsätzlich zu bedauern. Besonders wichtig erscheint deshalb, dass die in Deutschland wie Brasilien dringend erforderlichen Steuerreformen durchgesetzt werden und zu mehr Klarheit und Anwenderfreundlichkeit in beiden Ländern sowie im bilateralen Verkehr untereinander führen. Hierdurch könnten der ungebrochen engen Freundschafts- und Wirtschaftsbeziehung zwischen Deutschland und Brasilien wichtige und nachhaltige Impulse zugeführt werden. ■

